

RS Vwgh 1999/4/28 94/13/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1999

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217 Abs1;

KO §58 Z1;

Rechtssatz

Zu dem Argument, das in § 58 Z 1 KO normierte Zinsverbot stehe der Vorschreibung eines Säumniszuschlages entgegen, ist zu erwidern, dass ein Säumniszuschlag keinesfalls den Charakter einer Verzinsung hat, da er seiner Höhe nach unabhängig von jenem Zeitraum ist, während dessen der betreffende Abgabenrückstand besteht. Zinsen hingegen hängen ihrem Ausmaß nach stets von der Dauer jenes Zeitraumes ab, innerhalb dessen eine fällige Zahlung nicht geleistet wird. Abgesehen davon bezieht sich das Zinsverbot des § 58 Z 1 KO nur auf Zeiträume nach Eröffnung des Konkurses und kann daher auch aus diesem Grund einer vor Konkurseröffnung eingetretenen Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nicht entgegenstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130067.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at